

Änderungsantrag

der Abgeordneten Thürk, Dr. Hauser (Sasbach), Dr. Graß und der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
– Drucksachen 7/3200, 7/3919, 7/5412 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Fassung des Antrags des Rechtsausschusses ist wie folgt zu ändern:

1. In § 24 Satz 1 wird nach der Zahl „2“ die Zahl „10“ gestrichen.
2. In § 24 Satz 2 werden die Worte „in den §§ 10 und 11“ durch die Worte „in § 11“ ersetzt.

Bonn, den 24. Juni 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Für Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Kaufmann oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwendet werden, gilt die Generalklausel des § 9. Die in § 10 enthaltenen Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit stellen lediglich Anwendungsfälle der Generalklausel dar, was in dem Einleitungssatz des § 10 („insbesondere“) auch äußerlich zum Ausdruck kommt. Im Gegensatz zu den Klauselverböten in § 11 enthalten die Klauselverböte des § 10 jeweils einen eigenen Wertungsspielraum, der die Berücksichtigung der Besonderheiten des Handelsverkehrs gestattet und notwendig macht. Die in § 24 Satz 1 und 2 vorgesehene Nichtanwendung des § 10 bei gleichzeitiger Anwendung des § 9 ist daher in sich widersprüchlich und unbegründet und gibt Anlaß zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten. Die Bezugnahme auf § 10 in § 24 Satz 1 und Satz 2 sollte deshalb entfallen.